

Wege lagen', und seine Hoffnung, dass er 'die Lebensumstände dieses interessanten Mannes etwas besser würde darstellen können', hat ihn nicht getäuscht. Er stellt fest, dass Richard von Pofi Subdiakon und apostolischer Notar gewesen, also die amtliche Stellung des Berardus de Neapoli inne gehabt hat. 'Damit ist des vielbesprochenen Rätsels Lösung bezüglich seiner Stellung in der apostolischen Kanzlei gegeben'. Er stellt fest, dass Richard mit den Annibaldi verwandt war und daher der Grossneffe des Papstes Innocenz' III. war, dass er zwischen dem 22. April und 13. September 1289 gestorben ist, und noch vieles andere. Dabei ist ihm ein grosser Irrtum unterlaufen; denn die hohe Stellung eines apostolischen Notars kann im 13. Jahrhundert mit der niederen eines Scriniarius nicht kumuliert gewesen sein. In dieser Zeit gibt es nach sicherer Ueberlieferung nur sieben, resp. sechs päpstliche Notare. Sie kommen bei feierlichen Aufzügen gleich hinter den Kardinälen und vor allen Prälaten. Die Scriniarii und öffentlichen Notare dagegen werden vom Papste bloss ernannt, und ihre Urkunden haben daher forensische Glaubwürdigkeit; in der päpstlichen Kanzlei arbeiten sie nicht, sie haben den Titel 'sancte Romane ecclesie scriniarius', resp. '(puplicus) apostolica auctoritate notarius'. Ein Blick in die Register überzeugt, dass die vielen öffentlichen Notare nicht mit den sieben, resp. sechs apostolischen Notaren identisch sein können. Doch über diese elementare Sache in einer Fachzeitschrift zu reden, hiesse Eulen nach Athen tragen<sup>1</sup>. Baumgarten hat also zwei Persönlichkeiten zusammengeworfen: den päpstlichen Notar Richard, Nepoten des Kardinals Annibaldi und Grossneffen des Papstes Innocenz' III., mit Richard von Pofi, dem Scriniarius.

---

Zunächst ein Wort über die Zuverlässigkeit des Herrn Baumgarten. Als sein 7. Regest bringt er einen Urkundenzug Vat. Tom. 26, fol. 25<sup>v</sup>, cap. CVI vom 22. Juni 1262, der zwölf Zeilen einnimmt. Gleich darunter schreibt er, dass die französische Ausgabe in Nr. 108 nur ein 'kurzes Regest' habe. In Wirklichkeit ist es genau der gleiche und sogar vollständigere Auszug.

---

1) Tangl, Päpstliche Kanzleiordnungen S. 67 und Bresslau, Urkundenlehre I<sup>2</sup>, S. 272.